Ergebnisse der Grobprüfungen von im Rahmen der Antragskonferenzen eingebrachten alternativen Trassenkorridorvorschlägen Dritter für die Vorhaben Nr. 3 und 4 des Bundesbedarfsplans, Abschnitte C, Bad Gandershein/Seesen - Gerstungen

In den Festlegungen nach § 7 Abs. 4 NABEG, im Folgenden als „Untersuchungsrahmen" bezeichnet, hat die Bundesnetzagentur den Vorhabenträgern der Höchstspannungsleitungen Vorhaben Nr.3 und 4 BBPlG, bekannt unter dem Projektnahmen „SuedLink" eine Grobprüfung der alternativen Trassenkorridorvorschläge im Verfahren der Bundesfachplanung auferlegt, die im Rahmen der durchgeführten Antragskonferenzen von verfahrensbeteiligten Dritten vorgeschlagen wurden.
Die Ergebnisse dieser Grobprüfungen haben die Vorhabenträger am 18.01.2018 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Ergebnis kommen sie zu dem Vorschlag, die Alternative Nr.1

„eine alternative Ost/West-Querspange zwischen den Trassenkorridorsegmenten (TKS) 70 (bei Dorste) und 69 (bei Nörten-Hardenberg (TKS 1160, vgl. bereits Schreiben der Bundesnetzagentur vom 03.08.2017 bzgl. des Alternativvorschlags des Freistaates Thüringen)",

von Ihnen in ihrem Gutachten als Trassenkorridorsegment (TKS) 300 bezeichnet, in das weitere Bundesfachplanungsverfahren aufzunehmen (vgl. beigefügte Karte).

Für die Alternative Nr. 2,

„ein alternativer Trassenkorridorverlauf entlang der BAB A 7 ab Höhe Seesen (TKS 70) und dem Bereich nördlich des Autobahndreiecks Drammetal (TKS 69)",

schlagen die Vorhabenträger vor, von einer weiteren Berücksichtigung im Verfahren der Bundesfachplanung abzusehen (sog. Abschichtung).

Nach Prüfung der Gutachten durch die Bundesnetzagentur kann den darin dargelegten Prüfergebnissen gefolgt werden. Es wird somit seitens der Bundesnetzagentur festgelegt, dass die Alternative Nr. 1 (TKS 300) dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung zugrunde zu legen ist. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 7 der Untersuchungsrahmen für die Abschnitte C zu unterziehen und sind für diese Alternative entsprechende, ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

Die Alternative Nr. 2 ist dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung nicht zugrunde zu legen, wodurch derzeit von weiteren Untersuchungen abgesehen werden kann. In dem Prüfgutachten der Vorhabenträger wird nachvollziehbar dargelegt, dass dem alternativen Trassenkorridor überwiegende öffentliche und private Belange entgegenstehen. Dabei werden insbesondere die Konfliktstellen Northeimer Seenplatte bei Northeim sowie Siedlungs- und Gewerbeflächen im Bereich Göttingen hervorgehoben, die die Eignung für eine spätere, durchgängige Leitungsführung innerhalb des Trassenkorridors in Frage stellen.

Des Weiteren haben die Vorhabenträger die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 26.02.2018 darüber informiert, dass die ihnen aufgegebenen Grobprüfungen innerhalb der Abschnitte D ergeben haben, dass eine dort geprüfte und in diesem Gutachten als ernsthaft in Betracht kommend eingestufte Alternative auch den Abschnitten C zuzuordnen ist. Dabei handelt es sich um einen Teil der zu betrachtenden Alternative Nr. 3:

„Alternative Trassenkorridorverläufe, die ihre Startpunkte im Bereich des TKS südlich von Waldkappel haben, von Fulda östlich verlaufen (der östliche Verlauf kreuzt / tangiert und überdeckt die TKS 86, 91, 93, 102, 103, 104, 105, 106 und teilt sich mehrfach in zwei Parallelen) und im TKS 107 in Höhe der Grenze zwischen Hessen und Bayern (nördlich von Zeitlofs) die Endpunkte haben. (Petersberg-Alternative „T1“ & „T3“)“

Das von den Vorhabenträgern als Trassenkorridorsegment TKS 303 bezeichnete Teilstück der o.g. Alternative Nr. 3 verläuft parallel zu dem bereits beantragten TKS 92 bei Schenklengsfeld. Im Ergebnis der Grobprüfung wird deutlich, dass sich keine signifikanten Nachteile des TKS 303 gegenüber dem TKS 92 ergeben. Der Vorschlag, das TKS 303 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative in das weitere Bundesfachplanungsverfahren aufzunehmen, ist für die Bundesnetzagentur nachvollziehbar.

Es wird somit seitens der Bundesnetzagentur festgelegt, dass das in dem Prüfgutachten der Vorhabenträger genannte Teilstück der Alternative Nr. 3 (TKS 303) dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung zugrunde zu legen ist. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 7 der Untersuchungsrahmen für die Abschnitte C zu unterziehen und sind für diese Alternative entsprechende, ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

Bundesnetzagentur

Grobprüfungsergebnisse der Alternativen der Abschnitte C für die Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPlG

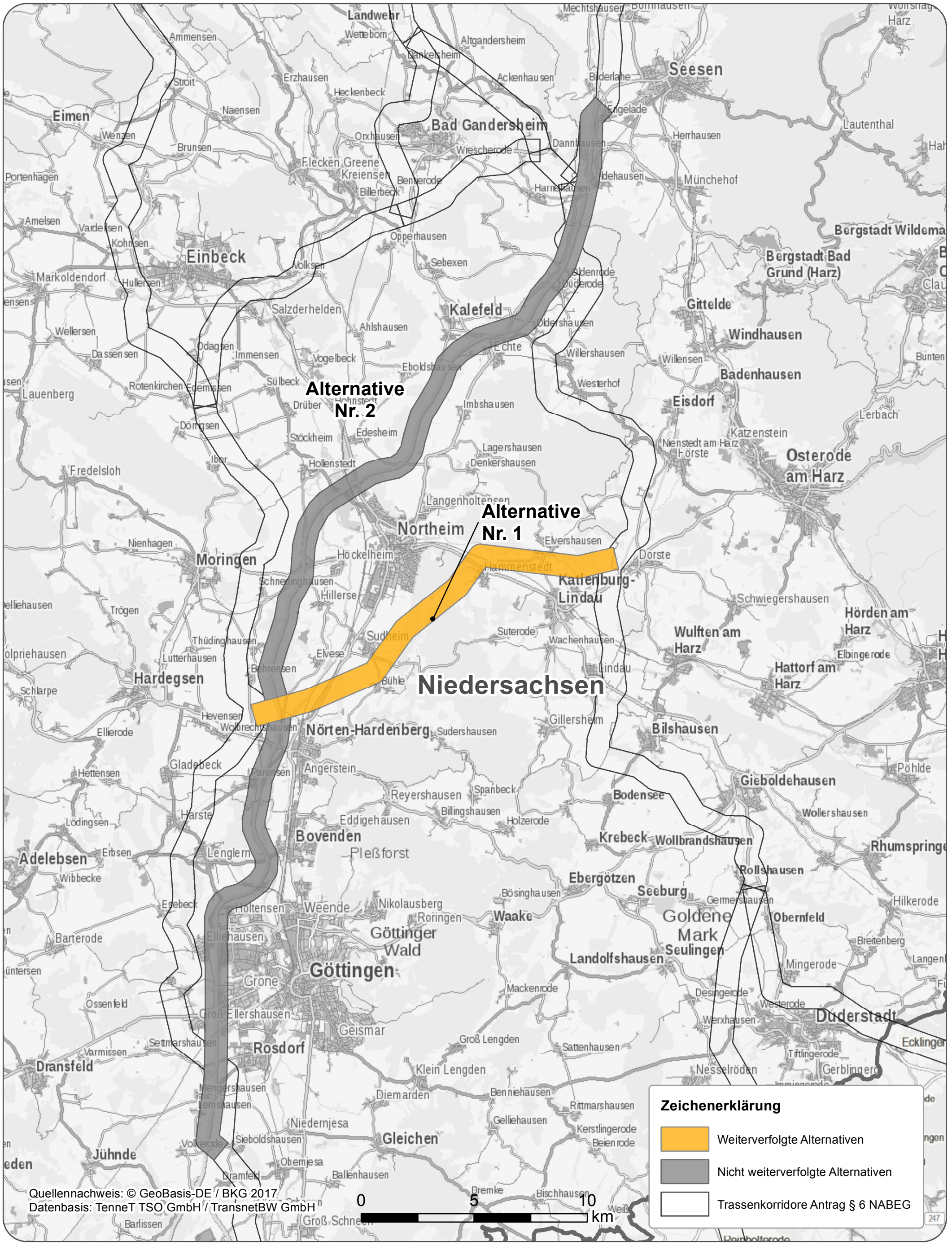

Quellennachweis: © GeoBasis-DE / BKG 2017
Datenbasis: TenneT TSO GmbH / TransnetBW GmbH

Bundesnetzagentur
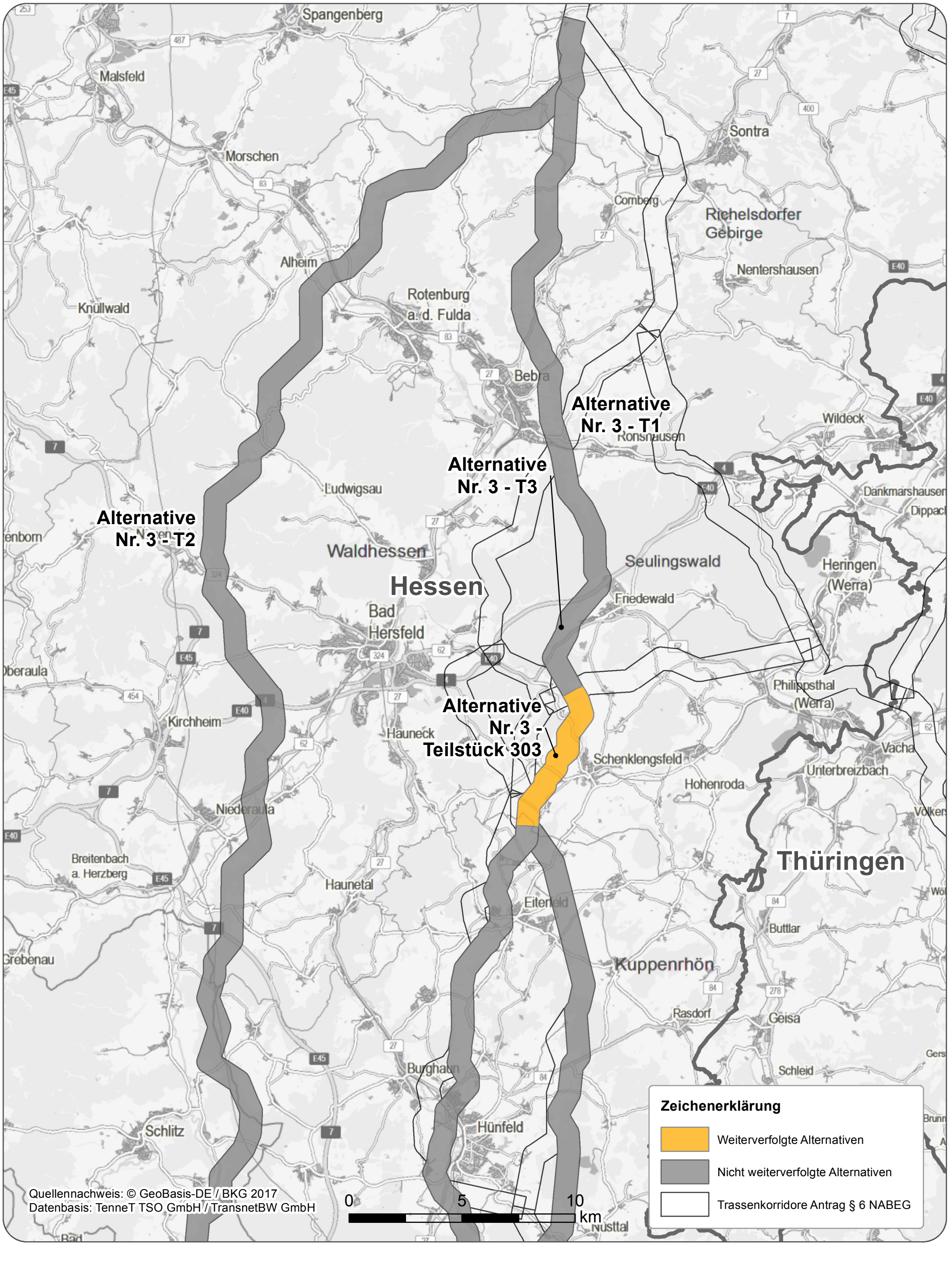
Grobprüfungsergebnisse der Alternativen der Abschnitte C für die Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG